

Beschluß

OLG Bremen, § 99 BRAGO

**Pauschalgebühr für Nebenklagevertreterin
Erhöhung bei besonderen Schwierigkeiten**

Beschluß des OLG Bremen v. 25.08.2000 – II AR 135/2000 –

Aus dem Schriftsatz der Nebenklagevertreterin:

In der Strafsache beantrage ich, mir eine Pauschalvergütung gemäß § 99 BRAGO in Höhe von DM 4.170 zu bewilligen. (...)

In Vorbereitung sowohl der erstinstanzlichen als auch der zweitinstanzlichen Verhandlung musste meine Mandantin aufgrund der erheblich belasteten psychischen Situation, welche hauptursächlich auf die dem Beschuldigten zur Last gelegten Taten zurückzuführen ist, gestützt werden. In diesem Zusammenhang spielte eine wesentliche Rolle die Frage nach der Glaubwürdigkeit der Geschädigten, die letztlich seitens der Verteidigung zumindest in den Bereich verzerrter Wahrnehmungen gestellt wurde, was für die Geschädigte zusätzliche psychische Belastungen darstellte.

Die daraus resultierenden dem Verfahren immanenten Angriffe auf die gesamte Persönlichkeit der Nebenklägerin, welche angesichts ihrer psychischen Verfassung eindeutig über das in solchen Verfahren normale Maß hinausging, mussten mit der Nebenklägerin aufgearbeitet werden, auch und insbesondere in psychologischer Hinsicht. Das gesamte Verfahren forderte mithin zusätzlich in großem Umfang auch außerjuristisches Engagement der Unterzeichnenden. Sämtliche auch insofern in großem Umfang notwendige Tätigkeit außerhalb der Hauptverhandlung über die Dauer von etwa 1 1/2 Jahren ist ebenfalls gebührenrechtlich im Rahmen der Prozesskostenhilfe in keiner Weise angemessen berücksichtigt. Die gesetzlichen Gebühren für das gesamte Verfahren betragen DM 1.720. Meine gesamte Tätigkeit, umfassend Aktenbearbeitung, Aufnahme der Aussage der Geschädigten, diverse Besprechungen mit der Geschädigten, ihrer Mutter, behandelnden Ärzten, der Betreuerin etc., Vorbereitungszeit, die Verhandlungstage selbst und die insgesamt erforderliche fürsorgliche Tätigkeit im Sinne psychologischer Rückhaltbildung durch anwaltlichen Beistand für die Nebenklägerin, welche in Ansehung der zur Verhandlung gekommenen Straftat aus dem Opferschutzgedanken von meiner Tätigkeit mit umfasst und von daher auch gebührenrechtlich zu berücksichtigen ist, war erheblich und umfangreich und ist mit den gesetzlichen Gebühren gemäß §§ 97, 95, 84 BRAGO völlig unzureichend abgegolten.

Zu den Gründen:

Der Bezirksrevisor hatte in seiner Stellungnahme die besondere Schwierigkeit der anwaltlichen Vertre-

tung „in der Persönlichkeitsstruktur der Nebenklägerin“ gesehen. Einen besonderen Umfang der Tätigkeiten erkannte er im Vorverfahren und in den ersten beiden von drei Verhandlungstagen in der ersten Instanz. Daher schlug er vor, die gesetzlichen Gebühren für das Vorverfahren und für die ersten beiden Tage der Hauptverhandlung jeweils zu verdoppeln und diejenigen für den dritten Verhandlungstag und für das Berufungsverfahren jeweils um 50% zu erhöhen, mithin eine Pauschalvergütung in Höhe von DM 3.257,50 zu bewilligen.

Das Gericht schloss sich der Stellungnahme im Wesentlichen an, erhöhte aber die Gebühr für das Vorverfahren auf die Höchstgebühr für Wahlverteidiger und verdoppelte die gesetzliche Gebühr für das Berufungsverfahren, woraus sich eine Pauschalvergütung in Höhe von DM 3.547,50 ergab.

Mitgeteilt von RAin Briesenick, Bremen

Urteil

AG Wiesbaden

§ 177 I Ziff. 3 n.F. StGB

Sexuelle Nötigung durch Heilpraktiker

Sexuelle Nötigung ohne Gewaltanwendung und ohne Gegenwehr

Urteil des AG Wiesbaden vom 8.9.1999 – 10 Js 14477 4/98-82Ls

Aus den Gründen:

Die geschädigte H. befand sich seit 1995 in fortlaufender Behandlung in der Heilpraktikerpraxis des Angeklagten. Ende September / Anfang Oktober 1997 verabreichte der Angeklagte der Geschädigten im Zuge einer Behandlung eine Massage, in deren Verlauf er ständig seinen Unterleib in rhythmischen Bewegungen gegen den Kopf der geschädigten bewegte. Zunächst war seine Hose hierbei geschlossen. Nach einer kurzen Unterbrechung von ein bis zwei Minuten setzte er diese Art der Massage aber mit seinen unbedeckten Genitalien fort. Während dieser Massage lag die Geschädigte ausschließlich mit der Unterhose bekleidet auf der Behandlungsbank des Angeklagten.

Dadurch, daß die Geschädigte lediglich mit einer Unterhose bekleidet auf dem Bauch lag, befand sie sich in einer Lage, in der sie der Behandlung des Angeklagten keinerlei Reaktion entgegensetzen konnte. Zum anderen war ihre Bewegungsfreiheit erheblich eingeschränkt. Zum anderen versperrte diese Lage der Geschädigten die Möglichkeit, uneingeschränkt zu erkennen, was der Angeklagte hinter ihrem Rü-